

**Allgemeine Nutzungsbedingungen des
Aktionsklettergartens in Leverkusen-Alkenrath – Stand Mai 2023
der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Str. 4, 51375
Leverkusen (nachfolgend „Kirchengemeinde“)**

1. Anwendung

Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Teilnahme an den von der Kirchengemeinde angebotenen Aktivitäten auf dem Gelände des Aktionsklettergartens Alkenrath. Jeder Nutzer dieser Aktivitäten (nachfolgend „Teilnehmer“), bei Minderjährigen auch dessen Sorgeberechtigte(r), muss diese Nutzungsbedingungen vor Teilnahme durchlesen. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Teilnehmer oder der Sorgeberechtigte diese Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen vorbehaltlos einverstanden ist. Bei Minderjährigen bestätigt der Sorgeberechtigte gleichzeitig, dass er diese Nutzungsbedingungen mit seinem Kind durchgesprochen und es diese verstanden hat.

2. Leistungen der Kirchengemeinde und Teilnahmeberechtigung

2.1 Die Kirchengemeinde bietet auf dem Gelände des Klettergartens Alkenrath folgende Leistungen an:

- Klettern (Hochseilgarten)
- Bogenschießen (ab 8 Jahren)
- Schnitzen (ab 8 Jahren)
- Waldaktionen / Spiele

nachfolgend einheitlich auch „Aktivitäten“ genannt

2.2 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre dürfen an den Aktivitäten teilnehmen, wenn ein Sorgeberechtigter dies zuvor schriftlich bestätigt. Zu diesem Zweck muss das von den(m) Sorgeberechtigten unterzeichnete Einverständnis mit diesen Nutzungsbedingungen gem. Ziff. 1 vorgelegt werden. **Der Sorgeberechtigte kann sein Einverständnis für die ganze Saison erteilen.** Das Einverständnis ist entsprechend dem Muster in Anlage 1 zu erteilen. Volljährige erteilen ihr Einverständnis gemäß dem Muster in Anlage 2.

2.3 Die Nutzung des Klettergartens durch Kinder unter einer Größe von 110 cm ist ausgeschlossen.

2.4 Bei Gruppen (ausgenommen Schulklassen) muss eine Einverständniserklärung entsprechend Anlage 3 vorgelegt werden. Der Gruppenbetreuer bestätigt, dass die Sorgeberechtigten der namentlich aufzuführenden Kinder über die Nutzungsbedingungen des Klettergartens informiert wurden und gem. Ziff. 1 ihr Einverständnis erklärt haben. Der Gruppenbetreuer muss volljährig sein. Vor- und Zuname der Kinder sowie Geburtsdatum sind anzugeben.

2.5 Die Teilnahme an Aktivitäten des Klettergartens durch Schulklassen setzt voraus, dass der Gruppenbetreuer entsprechend Anlage 4 bestätigt, dass die Sorgeberechtigten der zu einer Klasse gehörenden Kinder über die Nutzungsbedingungen informiert wurden und gem. Ziff. 1 ihr Einverständnis erklärt haben.

3. Risiken, Teilnahmebedingungen

3.1 Die angebotenen Aktivitäten sind mit Risiken verbunden. Die Teilnahme an den Aktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr! Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers. Für die Haftung der Kirchengemeinde gilt Ziffer 8.

3.2 Für die Teilnahme an den Aktivitäten gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Anweisungen der Mitarbeiter und Trainer sind stets zu befolgen.
- b. Eine durchschnittliche körperliche Fitness, Einsichtsfähigkeit und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache zur Befolgung von Anweisungen werden vorausgesetzt.
- c. Die Teilnahme ist erst ab einer Mindestgröße von 1,10 Meter und bei Begehen des Hochseilgartens bis maximal 120 kg Körpergewicht möglich.
- d. Teilnehmer, die an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die bei Teilnahme an einer der Aktivitäten eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnten, sind zur Teilnahme nicht berechtigt. Der Hochseilgarten und/oder das Gelände des Klettergartens dürfen nach Alkoholkonsum, dem Konsum von Betäubungsmitteln und/oder Drogen nicht betreten werden! Schwangere dürfen den Hochseilgarten nicht nutzen.
- e. Es dürfen beim Begehen des Hochseilgartens keine Gegenstände (Taschen, Rucksäcke, Schmuck, Uhren, Mobiltelefone, Kameras, etc.) mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere (z.B. durch Herunterfallen) darstellen. Lange Haare sind kurz zu binden (z.B. Haargummi, etc.). Bei der Teilnahme am Bogenschießen oder beim Schnitzen muss zu jeder Zeit ein verantwortungsvoller und sachgerechter Umgang mit den Geräten (Bogen, Messer) erfolgen.
- f. Es besteht absolutes Rauchverbot! Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für alle Folgeschäden (z.B. an Gurten o. Ä.)!
- g. Die Begehung des Hochseilgartens ist nur mit festem Schuhwerk (keine Sandalen, Flip-Flops o.ä.) möglich.
- h. Bei Aufbewahrung von Gegenständen übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- i. Die Trainer können die Teilnahme an einer der Aktivitäten aus genannten Gründen oder bei sonstigen Sicherheitsbedenken, einschließlich einer Gefährdung der Dritter oder der Anlagen jederzeit untersagen.

4. Sicherheitseinweisung

Jeder Teilnehmer muss vor der Teilnahme an einer der Aktivitäten an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sollte der Teilnehmer hierbei Fragen zur Sicherheit und Eigensicherung haben, so sind diese an den Mitarbeiter/Trainer bis zur zufriedenstellenden Klärung zu stellen.

5. Ausrüstung

Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Karabiner, Pfeil & Bogen, Messer usw.) muss entsprechend der Sicherheitseinweisung der Trainer benutzt werden. Sie darf nur durch die betreuenden Trainer an bzw. abgelegt werden. Bei Begehung des Hochseilgartens darf die Ausrüstung während der Nutzung nicht abgelegt werden. Sie darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Nach Beendigung des Programms muss die Ausrüstung wieder zurückgegeben werden. Das Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung, auch nur teilweise, ist nicht zulässig!

6. Sicherheitsregeln

6.1 Der Teilnehmer darf bei Begehen des Hochseilgartens zu keinem Zeitpunkt ungesichert sein! Es ist nicht erlaubt, selber Veränderungen am Karabiner oder Gurt vorzunehmen. Das Umhängen in einen neuen Anlagen-Sicherungsbereich darf ausschließlich durch den Trainer

erfolgen. Die Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Messer und Bögen sind immer nur entsprechend der Anweisungen zu verwenden.

- 6.2 Jedes Kletterelement zwischen den Bäumen, die Aufstiege und die Seilrutschen dürfen immer nur von einer Person begangen, bzw. genutzt werden. Auf einem Podest dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- 6.3 Bei Verletzungen durch Schraubverbindungen, Seile, Karabiner, Rollenkarabiner, Holzsplitter, Äste, unwegsames Gelände, unsachgemäßen Gebrauch usw. oder bei Beschädigung bzw. Diebstahl z. B. von Kleidung, Handy, Kamera usw. übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Sonstige Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Mitarbeiter/ Trainer des Klettergartens gemeldet werden.

7. Entgelt

Die Teilnahme an den Aktivitäten durch individuelle Teilnehmer ist kostenfrei. Bei einer Gruppennutzung erhebt die Kirchengemeinde ein Entgelt als Zuschuss zu den mit der Gruppennutzung verbundenen Mehrkosten (z.B. zusätzliches Personal, Zusatzausrüstung).

8. Haftung, Schadensersatzansprüche

- 8.1 Bei Beschädigung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, der Missachtung von Sicherheitshinweisung, der Sicherheitseinweisung und/oder sonstigen Anweisungen der Trainer oder Mitarbeiter behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.2 Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen der Mitarbeiter/Trainer sind bindend. Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen Anweisungen der Mitarbeiter/Trainer oder gegen Inhalte der Sicherheitseinweisung können die betreffenden Teilnehmer auch auf Dauer vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines etwaigen Entgelts besteht nicht! Bei Zuwiderhandlung und Verstößen gegen Anweisungen der Mitarbeiter oder Trainer, bei einer Nichtbefolgung dieser Nutzungsbedingungen, bei panischen Anfällen oder anderen, nicht von der Kirchengemeinde, den Mitarbeitern oder Trainern verschuldeten Schäden ist jegliche Haftung ausgeschlossen
- 8.3 Die Kirchengemeinde (vertreten durch ihre Trainer) behält sich das Recht vor, den Betrieb der kompletten Anlage oder Teilen der Anlage aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, Regen, etc.) einzustellen. In diesem Fall erfolgt keine Rückvergütung eines etwaigen Entgelts. Gleiches gilt wenn ein Teilnehmer vorzeitig den Besuch des Klettergartens beendet.
- 8.4 Die Kirchengemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht für voraussehbare, typische Schäden.

Ich habe diese Bedingungen sorgfältig gelesen und erkläre mich einverstanden!

Datum » Unterschrift

Name in Druckbuchstaben